Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936
1909

14 (10.4.1909) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils **Samstags.**
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 Mark.

Druck und Verlag:
Buch- & Steindruckerei R. Barth
in Ettlingen.
Fernsprecher 78. — Kronenstraße 26.

Nr. 14. Ettlingen, Samstag, den 10. April. **1909.**

Bekanntmachung.

Nr. 6354. Die staatliche Zuchtviehschau betr.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß die staatliche Zuchtviehschau für den Amtsbezirk Ettlingen am

Samstag, den 29. Mai 1909, vormittags ½9 Uhr

auf dem Viehmarktplatz in Ettlingen stattfindet.

Anmeldungen sind alsbald und spätestens bis 1. Mai 1909 beim Bürgermeisteramt des Wohnorts anzubringen.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. **Neuanmeldung — Erste Vorführung —**

a) **Farren**

1. Name und Wohnort des Tierbesitzers
2. Alter (Zahl der Schaufeln) des angemeldeten Tieres
3. Farbe und Abzeichen
4. Zuchtbuchnummer (Ohrmarke Nr.)
5. Liegt Abstammungsnachweis bei? (ja — nein)
6. Wo gezüchtet? A: = Ausland I: = Inland.

b) **Kalbinnen**

1. des Tierbesitzers Name und Wohnort
2. Alter (Zahl der Schaufeln) des angemeldeten Tieres
3. Farbe und Abzeichen
4. Zuchtbuchnummer (Ohrmarke Nr.)
5. Liegt Abstammungsnachweis bei? (ja — nein)
6. Seit wann im Besitz des Preisbewerbers?

c) **Kühe**

1. des Tierbesitzers Name und Wohnort
2) Alter (Jahre) des angemeldeten Tieres.
3. Farbe und Abzeichen
4. Zuchtbuchnummer (Ohrmarke Nr.)
5. Liegt Abstammungsnachweis bei? (ja — nein)
6. Seit wann im Besitz des Preisbewerbers?
7. Wievielmal gekalbt?

Bezüglich der mitvorgeführten Nachzucht die Angaben:

1. F = Farrenkalb K = Kuhkalb
2. Geburtstag

2. **Anmeldungen zur Bewerbung um Zuschlagspreise.**

(Wiederholte Vorführung)

a) **Farren**

1. des Tierbesitzers Name und Wohnort
2. Alter (Jahre) des angemeldeten Tieres
3. Farbe und Abzeichen
4. Zuchtbuchnummer (Ohrmarke Nr.)
5. In früheren Jahren erhaltene Preise — im Jahre . . . . Betrag, im Jahre . . . . Betrag —

b) **Kühe:**

1. des Tierbesitzers Name und Wohnort
2. Alter (Jahre) des angemeldeten Tieres
3. Farbe und Abzeichen
4. Zuchtbuchnummer (Ohrmarke Nr.)
5. In früheren Jahren erhaltene Preise — im Jahre . . . . Betrag, im Jahre . . . . Betrag —

Bezüglich der mitvorgeführten Nachzucht die Angaben:

1. Geschlecht F = Farrenkalb K = Kuhkalb
2. Geburtstag.

Wir machen auf die unten abgedruckte Belehrung und auf **die nunmehr geltenden neuen Grundbestimmungen für die amtlichen Zuchtviehschauen** noch besonders aufmerksam.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, Vorstehendes sofort in der Gemeinde zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und die einkommenden Anmeldungen, welche nach Farren, Kühe und Kalbinnen getrennt zu verzeichnen sind, **spätestens bis 6. Mai 1909** hierher vorzulegen. Es ist binnen 8 Tagen zu berichten, daß die angeordnete Bekanntmachung erfolgt ist. Den Besitzern der zur Anmeldung kommenden Tiere ist sogleich bei der Anmeldung zu eröffnen, daß sie ihre Tiere an dem eingangs bezeichneten Tage vorzuführen haben und daß ihnen eine besondere schriftliche Aufforderung hiezu nicht mehr zugeht.

Die vorzuführenden Farren müssen mit Nasenringen versehen sein und an einem in den Ring eingehakten Leitstock geführt werden, andernfalls sie vom Preisbewerb ausgeschlossen bleiben. Weiter ist den Anmeldenden zu eröffnen, daß in Hinkunft Preise für Kühe nur dann noch gewährt werden, wenn sie zugleich mit einem richtig aufgezüchteten Nachkömmling vorgeführt werden.

Belehrung über die äußeren Merkmale und den Bau prämiierungswürdiger Rinder. (Farren und Kühe.)

§ 1. Das zur Prämiierung anzumeldende Tier muß gesund und munter sein, einem dem Schlage, dem es angehört, und seinem Alter entsprechend kräftigen Körperbau besitzen und sich in einem guten Ernährungszustande befinden.

Kranke, lahmgehende, in der Körperentwicklung zurückgebliebene, abgemagerte und unrein gehaltene Tiere können nicht berücksichtigt werden. Ist die Lahmheit des Tieres durch einen Zufall auf dem Marsche nach dem Prämiierungsorte entstanden und nach der Aussage des Tierarztes wieder zu heilen, so bildet sie kein Hindernis für die Zulassung zur Prämiierung.

§ 2. Fasel mit erheblichen Mängeln an den Geschlechtsteilen, wie sackige Vorhaut, unregelmäßig gelegene Ausmündung der Harnröhre, entzündliche Krankheiten und unregelmäßige Gestaltung der Rute, Auswüchse an derselben, Krankheiten der Hoden und der Samenstränge, sowie des Hodensackes u. s. w. und Kühe mit mangelhaftem oder krankem Euter oder mit Merkmalen, welche auf eine Erkrankung der äußeren oder inneren Geschlechtswerkzeuge schließen lassen, sind gleichfalls von der Prämiierung auszuschließen.

§ 3. Bei allen Tieren ist eine dem Schlage, dem Geschlechte und dem Alter entsprechende Feinheit des Kopfes und des Gehörns, Feinheit und Lockerheit der Haut, Feinheit der Behaarung und des Schwanzes, Härte und gesunde Bildung der Klauen erforderlich. Das Auge des Tieres soll hell, lebhaft, groß und fehlerfrei sein.

§ 4. Die Körperform des Tieres muß, abgesehen von dem Schlage, dem es angehört, das Geschlecht des Tieres sofort erkennen lassen. Die hervorragend kräftige Entwicklung des Vorderteils zeichnet das männliche Tier aus; das weibliche Tier soll in der Vorhand zarter und feiner gebaut, in der Hinterhand aber, insbesondere im Becken stärker entwickelt sein. Unmännlich aussehende Farren und männlich aussehende (färrische) Kühe sind nicht zu prämiieren.

§ 5. In den Bezirken, in denen die Rindviehzucht schon auf einer höheren Stufe steht, wo Reinzucht eines ausländischen oder eines einheimischen Schlages gezüchtet wird, müssen an dem zu prämiierenden Tiere die Rasse-Merkmale des im Bezirk gezüchteten Schlages ausgeprägt sein, namentlich in der Bildung des Kopfes, des Halses und des Beckens, in der Farbe der Haut und der Haare, des Flotzmaules, des Gehörns und der Klauen und in den besonderen Rassenabzeichen. Fehlen die Merkmale oder sind sie mit Merkmalen anderer Schläge untermischt, so ist das Tier, falls es ein Farren ist, nicht, falls es eine Kuh ist, erst in zweiter Reihe zu berücksichtigen.

§ 6. Bei den Tieren aller Schläge muß das Augenmerk

werkzeuge, sogar der Strick fehlte nicht. Er ist ein gefürchteter Einbrecher und mit den noch zu verbüßenden 1 Jahr 1 Monat Zuchthaus erhält er eine Gesamtzuchthausstrafe von 1 Jahr 4 Monaten 12 T
fengericht 3 W

— Der Münc
streikender Mü
die Veröffentli
Broschüre über
in den München
gegen eine Anz
Staatsanwaltsch
langer Verarbei
reste zu teure
aufsehenerregend
ihre Wirkung
der Münchener
ist in den letzt
gesunken.

— Hohensalz
senkung ist heute
dienstes die No
kirche eingestürz
mußten geräumt
leben sind nich
weitere Senkun

Dra

eiser

Spannd

Hühn

empfehlen billig

Michels Bra

Pri

Elektrischer Bra

Der Somme

Praktikantenkur

In der Arl
der Mangel an F
Hosen, Westen, H
an Schuhwerk fü
der Jahreszeit
Freunde des Ve
lungen der ge
veranstalten zu
Die Samm
Wernigh in Anke
oder an die Zen
straße 1 eingesa
Etwaige G
wünscht sind, n
ruhe, Blumenstr
Karlsruhe i
Der
für Arbeiter

Einsturz der Kirche befürchtet. Das Gebäude ist durch Militär abgesperrt.

— Sven Hedin als Geschäftsmann. Wie dem „B. T." aus Heiligenstadt berichtet wird, hatte

Gestorbene.

6. April. Franz Joseph, 1 Monat 7 Tage alt, von Ettlingen, unehelich.
9. April. Josephine Rabold geb. Benz, 50 Jahre

auf die Zeichen einer hervorragenden Milchergiebigkeit gerichtet werden, d. h. bei Farren und Kühen neben der Feinheit und Lockerheit der Haut auf einen ausgedehnten und regelmäßigen Milchspiegel, bei den Kühen auf eine üppig entwickelte, körnig lockere Bildung des Euters, das dünn behäutet, wenig behaart oder fast kahl sein und überzählige Zitzen besitzen soll, ferner auf große vielgeschlängelte Milchader und auf ein weites Milchschüsselchen.

§ 7. Was den Körperbau im allgemeinen anbelangt, so soll das Tier von der Bugspitze bis zur hinteren Fläche des Hinterschenkels in wagrechter Linie gemessen, um $^1/_5$ länger sein, als es, vom Boden bis zum Widerrist gemessen, hoch ist.

Fast $^2/_3$ der Höhe des ganzen Tieres (vom Boden bis zum Widerriste gemessen) müssen auf die Entfernung vom Widerriste bis zur Unterbrust, in senkrechter Linie gemessen, entfallen.

§ 8. **Bau der einzelnen Teile.** Die Länge des Kopfes darf diejenige der Schulter kaum erreichen. Die senkrechte Linie von der Mitte des Genickrandes bis zur Linie von einem Augenbogen zum andern soll nicht weniger messen, als die Linie von einem Hornansatze zum andern.

Der Hals sei wagrecht am Rumpfe angesetzt, nicht zu kurz und allzu fleischig. Er muß sich allmählig vom Rumpfe bis zum Ansatze am Kopfe verschmälern. Ein allzulanger Triel ist nicht wünschenswert.

Auszuschließen sind Tiere mit langen und schmalen Köpfen, kurzen und allzu mageren, oder auch zu dicken und unrichtig angesetzten Hälsen.

Der Rücken, die Lenden und das Kreuz sollen in einer und derselben wagrechten Linie liegen; außerdem sollen diese Teile breit sein und nicht dachförmig zu beiden Seiten abfallen.

Die Rippen müssen faßförmig gewölbt sein, tief heruntergehen, insbesondere in der Gurte (hinter den Schultern) und fast bis zur Hüfte zurückreichen.

Die Vorderbrust sei breit, so daß die Schultern und Vorderbeine weitauseinanderstehen. Hinter der Schulter soll der Brustkorb mindestens ebenso breit sein als die Vorderbrust.

Die Lenden müssen breit und kurz und somit die Hungerlöcher klein sein.

Das Becken soll eine wagrechte Richtung, eine der Entwicklung der Vorhand entsprechende Breite von einer Hüfte zur andern, sowie von einem Gesäßhöcker zum gegenüber liegenden besitzen, die Länge des Becken von der Hüfte bis zum Gesäße muß mindestens ebenso groß sein als die Länge der Schulter. Auch soll das Becken tief herabreichen, so daß das Tier, von hinten gesehen, nicht allzu hoch „gespalten" erscheint. Der Ansatz des Schwanzes soll soweit als möglich nach hinten liegen und weder aufgeworfen noch abschüssig sein. Die rechte und die linke Hüfte müssen in der gleichen Höhe und in gleicher Entfernung von der Kreuzspitze liegen.

Die Flanke des Tieres sei voll, der Bauch geschlossen und weder aufgeschürzt noch tief herabhängend, vorausgesetzt, daß das Tier sich nicht in hochträchtigem Zustande befindet. Die wagrechte Linie von der Brustspitze bis zum hinteren Rand des Hinterschenkels soll nahezu um das Doppelte länger sein als die wagrechte Linie vom Ellenbogenhöcker bis zum Hinterknie.

Baufehler des Rumpfes, welche das Tier von der Prämiierung ausschließen, sind: Senkrücken, stark aufgewölbter Rücken, Ueberbautsein, wobei die Kreuzspitze mehr als 4 cm höher liegt als der Widerrist, Bugleere, wobei das Tier hinter der Schulter weniger mißt, als von einer Bugspitze zur andern, ausgesprochene Flachrippigkeit, enge, vogelbrustartige oder eingefallene Vorderbrust, Hochbeinigkeit, lange, schmale Lenden mit weiten Hungerlöchern, spitzes Kreuz und spitzes Gesäß, Einhüftigkeit, Hängebauch (mit Ausnahme bei großträchtigen Tieren), unverhältnismäßige Höhe zur Länge des Tieres.

Die Schulter soll schräg, lang und gut gefleischt, der Bug kräftig, der Vorarm lang, und mit hervortretender Muskulatur versehen, das Knie lang und breit, die Schiene kurz, der Fessel kräftig und die Klaue hart und regelmäßig gestaltet sein.

Die Richtung der vorderen Gliedmaßen darf vom Ellenbogen bis zum Fessel von der senkrechten Linie nicht abweichen, auch eine Verdrehung der Gliedmaßen nach außen oder innen nicht vorhanden sein. Von vorn gesehen, muß die vordere Gliedmasse die rechte decken.

Fehlerhaft ist die knieenge und die knieweite, die bodenenge und die bodenweite, die vor- und rückbiegige, die vor- und rückständige, sowie die zehenenge und die zehenweite Stellung.

An den hinteren Gliedmaßen sind ein kräftiger Ober- und Unterschenkel („tüchtige Hosen") erforderlich.

Der Unterschenkel sei möglichst lang und mit der Schiene durch ein breites und massig gebautes, kantiges Sprunggelenk verbunden, über welches die Haut fest gespannt ist, so daß die Knochen und Sehnen deutlich hervortreten. Der Winkel des Sprunggelenkes soll soweit als tunlich geöffnet sein. Von den Schienen, Fesseln und Klauen gilt dasselbe, was von diesen Teilen des Vorderbeines gesagt ist.

Die hinteren Gliedmaßen sollen in derselben Entfernung von einander stehen wie die vorderen. Eine allzu steile Richtung der Gliedmaßen ist ebenso verwerflich, wie eine im Sprunggelenk zu sehr gebrochene. Insbesondere verwerflich ist die Kuhhessigkeit, die Säbelbeinigkeit, die Vor- und Rückständigkeit, die schwache und schmale Hose und ein schwaches und schwammiges Sprunggelenke.

Endlich muß das Tier einen regelmäßigen, geräumigen Gang zeigen und von Charakterfehlern, wie Bösartigkeit, Stoßen, Treten usw. frei sein.

Grundbestimmungen für die staatlichen Zuchtviehschauen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Für zur Zucht aufgestellte Farren, Kalbinnen und Kühe, welche der in dem betreffenden Bezirk vorherrschenden Zuchtrichtung entsprechen und in Bezug auf Zuchtwert, Nutzwert und Körperbau zu den vorzüglichsten Tieren des Bezirks zu rechnen sind, werden unter folgenden Bedingungen Geldpreise ausgesetzt:

1. In Gegenden, in denen gute einheimische Schläge (Vorderwälder, Hinterwälder) gehalten werden, sind Tiere des heimischen Schlages vorzugsweise und, wo es durch die wirtschaftlichen Verhältnisse geboten erscheint, ausschließlich mit Preisen auszuzeichnen.

2. Die Empfänger von Geldpreisen haben sich bei Vermeidung des Rückersatzes durch Unterschrift zu verpflichten, die mit einem Preise ausgezeichneten Tiere mindestens während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden, Kalbinnen und Kühe dabei nur von gekörten Farren des gleichen Schlages decken zu lassen.

Von der Rückerhebung des Preises wird Umgang genommen, wenn das Tier in den Besitz eines andern inländischen Züchters übergeht, der in die von dem ursprünglichen Eigentümer übernommenen Verpflichtungen eintritt.

Im Falle des Umstehens, der Notschlachtung oder eingetretener Zuchtuntauglichkeit kann der Rückersatz des Preises seitens des Bezirksamts auf erfolgte rechtzeitige Anzeige ganz oder teilweise erlassen werden. Ein und derselbe Besitzer soll für erstmals vorgeführte Tiere nicht mehrere Preise zugleich erhalten.

3. In geschlossenen Zuchtgebieten sollen unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen preiswürdigen Tiere den Vorzug erhalten, für welche ein einwandfreier Abstammungsnachweis (Auszug aus dem Zuchtbuch einer Züchtervereinigung) erbracht wird. Dieser Nachweis ist bei der Anmeldung der Tiere zum Preisbewerb mit vorzulegen.

4. Handelsvieh und Tiere, die lediglich zur Erzeugung von Milch oder Molkereiprodukten für den Handel oder zur Mastung aufgestellt sind, bleiben von dem Preisbewerb ausgeschlossen.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Für Farren.

5. Zum Preisbewerb werden nur Farren zugelassen, die mindestens zwei Schaufeln (einmal gebrochen) haben. Die Preise werden auf 50, 75, 100 und 150 M. festgesetzt.

Den mit einem Preise ausgezeichneten Farren kann bei wiederholter Vorführung in den folgenden Jahren jeweils ein Zuschlagspreis nach dem Ermessen des Preisgerichts in Höhe von 25, 50, 75 oder 100 M. zuerkannt werden. Die für einen Farren bewilligten Preise dürfen jedoch insgesamt den Betrag von 150 M. nicht übersteigen.

Unter sonst gleichen Verhältnissen erhalten die im Eigentum der Gemeinden befindlichen Farren den Vorzug.

Die Farren müssen mit Nasenringen versehen sein und an einem in den Ring eingehakten Leitstock geführt werden, andernfalls sie vom Preisbewerb ausgeschlossen bleiben.

Den Bezirksämtern ist anheimgegeben, die Ueberweisung des Geldpreises oder eines Teiles desselben seitens der Gemeinde an den Farrenhalter zu untersagen.

b. Für weibliche Tiere.

6. Zum Preisbewerb werden nur Zuchtkalbinnen und Zuchtkühe zugelassen, die nachweislich mindestens sechs Monate im Besitze des Preisbewerbers sind. Die Kalbinnen müssen mindestens zwei Schaufeln (einmal gebrochen) haben; die Kühe dürfen nicht mehr als dreimal gekalbt haben und müssen mit einem von ihnen geborenen, den züchterischen Anforderungen entsprechenden mindestens drei Monate alten Farrenkalb oder Kuhkalb vorgeführt werden.

7. Die Preise für Kalbinnen und Kühe werden auf 40, 50 und 60 M. festgesetzt. Die für Kalbinnen zuerkannten Preise werden erst ausbezahlt, wenn der Nachweis geliefert ist, daß das preiswürdig befundene Tier gekalbt hat.

8. Einer und derselben Kuh kann zweimal innerhalb vier Jahren nach erfolgter erstmaliger Preiserteilung ein Zuschlagspreis in Höhe von jeweils 30, 40, 50 oder 60 M. verliehen werden, wenn sie in gut gehaltenem Zustand mit einem der Vorschrift in Ziffer 6 entsprechenden Nachkömmling vorgeführt wird, der seit der letzten Auszeichnung mit einem Preise von ihr geboren wurde.

9. Die preisgekrönten Tiere werden am linken Horn gekennzeichnet.

10. Ort und Zeit der Abhaltung der Zuchtviehschau in den einzelnen Amtsbezirken wird jeweils durch die Bezirksämter bekannt gemacht.

Ettlingen, 29. März 1909.

Großh. Bezirksamt:
Dr. Asal.

Bekanntmachung.

Nr. 6281. Den Haushaltsplan der Handwerkskammer Karlsruhe für das Jahr 1909/10 betr.

Nach dem von Gr. Landesgewerbeamt genehmigten Haushaltsplan der Handwerkskammer Karlsruhe für das Rechnungsjahr 1. April 1909/10 beträgt der durch Umlagen aufzubringende Kostenbetrag wie im Vorjahr 17000 M. und die Umlage für eine Betriebseinheit 92 Pf. Bei Verteilung der Kosten auf die Gemeinden des Kammerbezirks entfällt gemäß § 5 der Verordnung vom 30. Oktober 1906 auf die Gemeinden des Amtsbezirks Ettlingen zusammen ein Kostenanteil von 783 M. 84 Pf.

Von diesem Betrag haben aufzubringen:

O.-Z.	Gemeinde	Handwerksbetriebe mit 0—1 Hilfspersonen	2—6	7—10	11—15	16—20	über 20	Anteile im ganzen	Beitragspflichtig mit M.	₰
1	Bruchhausen .	15	2	1	—	—	—	22	20	24
2	Burbach . .	29	—	—	—	—	—	29	26	68
3	Busenbach . .	15	2	—	—	—	—	19	17	48
4	Ettlingen . .	112	62	5	4	2	2	289	265	88
5	Ettlingenweier	11	—	—	—	—	—	11	10	12
6	Etzenrot . .	4	2	—	—	—	—	8	7	36
7	Forchheim . .	26	1	—	—	—	—	28	25	76
8	Malsch . . .	117	10	2	—	—	—	143	131	56
9	Mörsch . . .	67	4	1	—	—	—	78	71	76
10	Neuburgweier .	18	—	1	—	—	—	21	19	32
11	Oberweier . .	11	—	—	—	—	—	11	10	12
12	Pfaffenrot . .	45	—	—	—	—	—	45	41	40
13	Reichenbach .	22	3	—	—	—	—	28	25	76
14	Schielberg . .	13	—	—	—	—	—	13	11	96
15	Schluttenbach .	6	—	—	—	—	—	6	5	52
16	Schöllbronn .	18	2	—	—	—	—	22	20	24
17	Spessart . .	10	3	—	1	—	—	20	18	40
18	Sulzbach . .	5	—	—	—	—	—	5	4	60
19	Völkersbach .	52	1	—	—	—	—	54	49	68
	Zusammen	596	92	10	5	2	2	852	783	84

Ettlingen, den 1. April 1909.

Gr. Bezirksamt.
Dr. Asal.

Bekanntmachung.

Nr. 7101. Die Anbringung von Stacheldrahtzäunen an öffentlichen Wegen und Plätzen betr.

Nachstehende mit Zustimmung des Bezirksrats erlassene und vom Gr. Herrn Landeskommissär in Karlsruhe mit Erlaß vom 5. April 1909 Nr. 2221 für vollziehbar erklärte bezirkspolizeiliche Vorschrift bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dieselbe noch besonders ortsüblich bekannt zu machen.

Ettlingen, den 7. April 1909.

Großh. Bezirksamt.
Dr. Asal.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift.

Auf Grund des § 366 Ziff. 10 des R.St.G.B. und mit besonderer Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern, sowie nach Anhörung des Kreisausschusses und mit Zustimmung des Bezirksrats wird für den Amtsbezirk Ettlingen bezirkspolizeilich vorgeschrieben was folgt:

§ 1.

Die Anbringung von Stacheldrahtzäunen an öffentlichen Wegen (Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindewegen und Ortsstraßen) und Plätzen ist, **soweit hierdurch vorübergehende Menschen oder Tiere verletzt werden könnten**, verboten.

§ 2.

Unter der gleichen Voraussetzung sind an öffentlichen Wegen und Plätzen bereits bestehende Stacheldrahtzäune binnen einer vom Bezirksamt zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bekanntmachung.

Nr. 7053. Die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr.

Die Gemeinderäte des Bezirks werden benachrichtigt, daß die Preise des Monats März l. Js., welche den Liquidationen über die im Monat April l. Js. verabreichte Fourage zugrunde zu legen, einschließlich des Aufschlages von 5 % folgende sind für 100 Kilogramm = 2 Ztr.

Hafer . . .	19 M.	69 ₰
Stroh . . .	5 „	77 „
Heu	7 „	87 „

Ettlingen, den 5. April 1909.

Großh. Bezirksamt.
Dr. Asal.

Bekanntmachung.

Nr. 2285. In das diesseitige Güterrechtsregister Band I. Seite 350 wurde heute eingetragen: Rutschmann Joseph, Fuhrmann und Karoline geb. Obert in Ettlingen. Durch Vertrag vom 18. März 1909 wurde das bisher bestandene Güterrecht der übergeleiteten Fahrnisgemeinschaft aufgehoben und die allgemeine Gütergemeinschaft des B.G.B. vereinbart.

Ettlingen, 3. April 1909. — Großh. Amtsgericht. II.

Bekanntmachung.

Nr. 4476. Das Konkursverfahren über das Vermögen des früheren Schlachthausverwalters Ludwig Stößer von Ettlingen wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Ettlingen, den 7. April 1909.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Schätzle.

werkzeuge, sogar der Strick fehlte nicht. Er ist ein gefürchteter Einbrecher und mit den noch zu verbüßenden 1 Jahr er eine Gesamtzuchtl Monaten 12 T fengericht 3 W

— Der Mün streikender Mü die Veröffentl Broschüre über in den Münche gegen eine Anz Staatsanwaltsc langer Verarbei reste zu teure aufsehenerregen ihre Wirkung der Münchener ist in den letz gesunken.

— Hohensalz senkung ist heute dienstes die No kirche eingestürz mußten geräum leben sind nic weitere Senkun

Dra

eiser

Spannd

Hühn

empfehlen billig

Michels Bra

Pri

Elektrischer Bra

Der Somme

Praktikantenkur

In der Arl der Mangel an K Hosen, Westen, H an Schuhwerk fü der Jahreszeit Freunde des Ve lungen der ge veranstalten zu

Die Samm Wernigh in Ank oder an die Ze straße 1 eingesa

Etwaige G wünscht sind, r ruhe, Blumenstr

Karlsruhe

Der- für Arbeiter

Einsturz der Kirche befürchtet. Das Gebäude ist durch Militär abgesperrt.

Gestorbene.

6. April. Franz Joseph, 1 Monat 7 Tage alt, von Ettlingen, unehelich.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Kapellenweg in Ettlingen bis zur Villa Schrempp liegt bei dem Postamt in Ettlingen von heute ab 4 Wochen aus.

Karlsruhe (Baden), 6. April 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Geisler.

Ortskrankenkasse Ettlingen.

Am **Samstag, den 24. April 1909,** abends 8 Uhr, findet im **großen Rathaussaal** unsere statutengemäße

Generalversammlung

statt, wozu die Herren Arbeitgeber und Kassenmitglieder mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen eingeladen werden.

Tagesordnung.

1. Bericht der Rechnungsprüfungskommission.
2. Rechnungsablage und Entlastung der Kassenverwaltung.
3. Verschiedenes.

Ettlingen, den 10. April 1909.

Der Vorstand:

R. Barth. Brücke.

Evtl. Anträge, die von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich gestellt werden müssen, sind bis zum **15. April** bei dem Vorstand der Ortskrankenkasse einzureichen.